

Qualitätsoffensive Bildung: Einführung der Personalausgabenbudgetierung (PAB) an Schulen

Aktuelle Informationen für die Schulleitungen der öffentlichen Schulen des Landes

In der Schulleiterinfo Nr. 151 vom März 2010 wurde das Verfahren der Personalausgabenbudgetierung für das Schuljahr 2010/2011 dargestellt unter der Vorgabe, dass die zu beteiligenden Personalvertretungen der Verwaltungsvorschrift-PAB (VwV-PAB) zustimmen.

Leider konnte das vorgeschriebene personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungsverfahren trotz mehrerer Verhandlungsrunden, in denen die Wünsche und Forderungen der Personalvertretungen sowohl in der Verwaltungsvorschrift als auch in den erarbeiteten Handreichungen soweit möglich berücksichtigt worden sind, bis zur Sommerpause nicht erfolgreich zum Abschluss gebracht werden. Mit Blick auf die vorliegenden Anträge interessierter Schulen und dem bevorstehenden Schuljahresbeginn hat das Kultusministerium das Einigungsstellenverfahren eingeleitet.

Am 10. September 2010¹ hat die Einigungsstelle in den Verfahren mit den Vertretern der Hauptpersonalräte für die Lehrkräfte an Gymnasien, für die Lehrkräfte an beruflichen Schulen sowie für den außerschulischen Bereich einheitlich die Beschlüsse gefasst, dass die genannten Hauptpersonalräte ohne zureichenden Grund die Zustimmung zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur PAB verweigert haben.

Somit kann die VwV-PAB unbefristet in Kraft gesetzt werden. Das bedeutet zunächst, dass die vorliegenden Anträge für den Bereich der Gymnasien und beruflichen Schulen für das Schuljahr 2010/2011 auf dieser Grundlage geprüft und beschieden werden. In den darauf folgenden Schuljahren können die Schulleitungen der genannten Schulbereiche als eine weitere Option der Unterrichtsversorgung die Personalausgabenbudgetierung in Anspruch nehmen. Die Beratungsstelle im Landesinstitut für Schulentwicklung ist eingerichtet und beantwortet Fragen zum Verfahren und zur Antragsstellung. Dort kann auch die aktuelle Fassung der Handreichungen zur PAB bezogen werden.

Landesinstitut für Schulentwicklung (LS)
Heilbronner Str. 172
70191 Stuttgart
E-Mail: pab@ls.kv.bwl.de

Das Einigungsstellenverfahren mit dem Hauptpersonalrat für die Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Werkreal- und Sonderschulen wird in Kürze durchgeführt. Bei einem entsprechenden Beschluss kann die PAB auch in diesem Bereich angewandt werden.

Die Verwaltungsvorschrift ist nachfolgend abgedruckt. Diese wird gleichfalls in der nächst möglichen Ausgabe in Kultus und Unterricht veröffentlicht werden.

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Personalausgabenbudgetierung(PAB) an Schulen¹ (VwV-PAB)

vom 10. September 2010 – Az.: 22-0468.511/11

1. Mittel statt Stellen

Den Schulleitungen der öffentlichen Schulen des Landes Baden-Württemberg wird zur weiteren Stärkung der Eigenständigkeit und Eigenverantwortung im Rahmen der in § 6 b StHG festgelegten Grundsätze die Möglichkeit eingeräumt, auf Antrag an Stelle der der Schule nach der Verwaltungsvorschrift "Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation" (so genannter Organisationserlass) in ihrer jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Lehrerwochenstunden Haushaltsmittel zu erhalten. Die zugewiesenen Haushaltsmittel bilden das Budget einer Schule. Das Budget wird der Schule jeweils für ein Schuljahr zur Verfügung gestellt.

Die für die PAB vorgesehenen Stellen und Stellenanteile müssen im Bewilligungszeitraum verfügbar sein. Im Umfang der nicht zugewiesenen Lehrerwochenstunden werden Stellen beziehungsweise Stellenanteile gesperrt. Die Anzahl der gesperrten Stellen beziehungsweise Stellenanteile multipliziert mit den jeweiligen einheitlichen festgelegten Pauschalsätzen für eine Stelle des gehobenen beziehungsweise höheren Dienstes

¹ Einschließlich Schulkindergärten.

ergibt den Mittelbetrag für das Budget.

2. Bemessungsgrundlage

Die insgesamt zugewiesenen Lehrerwochenstunden (Ist-Stunden einschließlich der Leitungszeit und des Allgemeinen Entlastungskontingentes) des aktuell statistisch erfassten Schuljahres (Lehrerbericht im Herbst) bilden die Bemessungsgrundlage für den Rahmen des Budgets für die einzelne Schule.

In das Budget sind von der einzelnen Schule mindestens Lehrerwochenstunden im Umfang von 0,25 Stellen (Untergrenze) einzubringen. Als Obergrenze können höchstens fünf Prozent der gesamten Lehrerwochenstunden von der einzelnen Schule in das Budget eingebracht werden.

3. Verwendung des Budgets

Das Budget darf von den Schulen nur für Landesaufgaben des Kultusbereichs eingesetzt werden. Hierzu gehört die Bereitstellung des Lehr- und Leitungspersonals sowie sonstigen Personals, sofern es ausschließlich Landesaufgaben an der Schule wahrnimmt. Weiter können von dem Budget durch die Schulen Sachausgaben für Landesaufgaben bestritten werden.

4. Einstellung von Personal

Einstellungen sind nur im ohne Sachgrund befristeten Beschäftigtenverhältnis auf der Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes insbesondere nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zulässig. Es gelten jeweils die aktuellen Hinweise des Finanzministeriums zum Arbeits- und Tarifrecht, die jeweils aktuellen Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB) – Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, sowie die jeweils aktuellen Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG), insbesondere hinsichtlich der Beteiligung der Personalvertretung.

Für die Einstellung von Lehrpersonal durch die Schulen gelten die jeweils aktuellen Regelungen zur Lehrereinstellung (insbesondere Verwaltungsvorschrift Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern, Verwaltungsvorschrift Einstellung von Pädagogischen Assistentinnen und Assistenten und Regelungen zur Vergabe von Lehraufträgen an Lehrbeauftragte an Schulen).

5. Sachausgaben

Die Schulleitungen können Verträge (beispielsweise Dienstleistungs- und Werkverträge) ausschließlich zur Erfüllung von Landesaufgaben abschließen, sofern es sich um sächliche Verwaltungsaufgaben handelt. Die Verwendung des Budgets für Investitionsausgaben ist ausgeschlossen. Hierfür gelten die jeweils aktuellen

haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Regelungen (insbesondere Landeshaushaltsordnung (LHO), Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Vergabeverordnung (VgV) und Finanzausgleichgesetz (FAG)).

6. Antragsverfahren

Der Antrag auf Teilnahme an der PAB für das kommende Schuljahr ist auf der Grundlage zuvor bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde durchgeführter Personalplanungsgespräche von der Schulleitung nach vorheriger Beratung in Gesamtlehrerkonferenz und Schulkonferenz bis spätestens 30. April eines Jahres auf dem Dienstweg beim zuständigen Regierungspräsidium schriftlich zu stellen.

Sofern Lehrerstellen im Rahmen des Lehrereinstellungsverfahrens zum Unterrichtsbeginn nicht besetzt werden konnten, kann die Schulleitung unter Berücksichtigung der unter Nummer 2 genannten Bemessungsgrundlage die Teilnahme an der PAB bzw. die Erhöhung des Budgets bis spätestens 1. September eines Jahres beantragen.

Die Genehmigung wird vom zuständigen Regierungspräsidium erteilt, wenn dem Antrag keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Das Budget darf nicht zu einer Verschlechterung der Unterrichtsversorgung im Pflichtbereich führen.

7. Abschluss von Verträgen

Mit der Genehmigung des Antrags wird die Schulleitung bevollmächtigt, selbständig und eigenverantwortlich für das Land Verträge rechtswirksam abzuschließen. Die Verträge bedürfen der Schriftform.

8. Budgetzuweisung und Abwicklung

Das zuständige Regierungspräsidium weist den an der PAB teilnehmenden Schulen das Budget für das kommende Schuljahr zu. Das Budget ist verbindlich und verlässlich.

Die teilnehmenden Schulen übersenden Mehrfertigungen der abgeschlossenen Verträge an das zuständige Regierungspräsidium zur Veranlassung der Auszahlung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung und die Landesoberkasse.

Die Schulleitungen sind dafür verantwortlich, dass das zugewiesene Budget nicht überschritten wird. In re-

gelmäßigen Abständen werden die Schulleitungen von den Regierungspräsidien über den Mittelabfluss ihres Budgets informiert.

Die teilnehmenden Schulen haben Aufzeichnungen über die Budgetverwendung während des Schuljahres zu führen. Die Aufzeichnungen samt den begründenden Unterlagen sind zum Ende des Schuljahres dem zuständigen Regierungspräsidium zur Prüfung vorzulegen.

9. Beratungsstelle

Beim Landesinstitut für Schulentwicklung wird eine Beratungsstelle zur Beratung der an der PAB teilnehmenden Schulen eingerichtet.

10. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft